

Haldi Bootbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB 2016)

Haldi Bootbau GmbH
Postfach 18
4923 Wynau

++41 (0)79 220 82 81

info@haldibootbau.ch

www.haldibootbau.ch

MWSt. Nr. CHE-473.308.944 MWSt.

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Haldi Bootbau GmbH (nachfolgend: „Werft“) angebotenen Dienstleistungen, insbesondere die Ausführung von Einbau-, Umbau-, Reparatur- und Änderungsarbeiten, die Lagerung von Booten und Material sowie die Durchführung von Segeltörns. Sie gelten seitens des Kunden als akzeptiert durch den Abschluss eines Vertrags mit der Werft, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande durch die Annahme der Bestellung durch die Werft. Von den AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind nur insoweit gültig, als die Werft diese schriftlich akzeptiert hat. Die Werft verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich immer netto in Schweizerfranken (exkl. MWST) und gelten für die Lieferung ab Werft, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht, Lieferung, Transport, Versicherungen, Steuern, Gebühren, Zoll etc. gehen zulasten des Kunden. Im Falle von Streitigkeiten verzichtet der Kunde auf ein allfälliges Recht auf Abzüge oder Rückbehalt. Jede Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

Reparaturen bis CHF 1'000.- sind grundsätzlich bar bei Übergabe zu bezahlen. Bei Reparaturen über CHF 1'000.- ist eine Akontozahlung von 30% auf dem geschätzten Gesamtpreis zu bezahlen. Im übrigen beträgt die Zahlungsfrist generell 20 Tage, soweit nicht schriftlich eine Teilzahlung oder andere Zahlungsfristen oder -Termine vereinbart wurden. Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, so befindet er sich ohne Mahnung ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit in Verzug. Der Verzugs-Zinssatz beträgt 5% p.a. Pro Mahnung wird zudem eine Mahngebühr von CHF 50.- fällig.

4. Offerten

Wünscht der Kunde eine Offerte, ist diese nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Offertgültigkeit beträgt, wenn nicht anders vermerkt, 20 Tage ab Ausstellung. Auf Wunsch des Kunden kann ein Kostendach vereinbart werden.

Offerten für Material, welches die Werft beschaffen muss, beziehen sich jeweils auf den Tagespreis. Preisanpassungen bis 10% bleiben jederzeit vorbehalten und gelten als vom Kunden akzeptiert, ohne dass bei diesem vorgängig eine Rücksprache erfolgen müsste.

5. Lieferfristen

Eine Frist für die Ausführung von Arbeiten ist für die Werft verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich betätigt worden ist. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten vorliegen, d.h. insbesondere sämtliches notwendige Material vorhanden bzw. durch den Kunden übergeben worden ist. Sie gilt als eingehalten, wenn das Boot abnahmebereit in der Werft ist.

Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder nicht unverzüglich nach Aufforderung der Werft vornimmt und dies die Werft ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.

Verlängert sich die Lieferfrist, teilt die Werft dies dem Kunden unverzüglich mit.

Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist vereinbart wird.

6. Abholung

Die Werft orientiert den Kunden, sobald die in Auftrag gegebenen Arbeiten abgeschlossen sind. Sofern der Kunde das Boot bzw. die reparierten bzw. bestellten Teile nicht innert 2 Arbeitstagen abholt, ist die Werft berechtigt, Lagerkosten zu berechnen.

7. Sicherheiten

Die Werft behält sich vor, bis zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderungen das Retentionsrecht gemäss Art. 895 ff. ZGB geltend zu machen. Durch die Werft verbautes Material bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung im Eigentum der Werft.

8. Transport

Das Boot, an dem Arbeiten vorzunehmen sind oder welches transportiert oder eingelagert werden soll, ist – anderweitige Vereinbarungen vorbehalten – vom Kunden auf seine Kosten bei der Werft bzw. am vereinbarten Ort abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten bzw. nach der Einlagerung dort längstens innert 2 Arbeitstagen nach Aufforderung durch die Werft wieder abzuholen.

Ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschliesslich allfälliger Verpackung / Verladung – erfolgt auf Kosten des Kunden und ist zusätzlich abzugelten. Die Werft muss den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten veranlassen.

Bei An- und Abtransport trägt der Kunde die Transport-Gefahr. Übernimmt die Werft den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Werft empfiehlt den Abschluss einer Transportversicherung durch den Kunden. Die Werft selber schliesst eine Transportversicherung nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung ab. In diesem Fall ist stets der Verkehrswert des Bootes massgebend.

9. Winter- / Sommerlagerung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Boot und der Bootsmotor vor Übergabe an die Werft für das Winterlager richtig eingewintert sind. Die Werft nimmt diesbezüglich keine Kontrollen vor und lehnt im Schadenfall jede Haftung ab. Insbesondere folgende Arbeiten sind als Einwinterungsarbeiten durch den Kunden vor Übergabe vorzunehmen:

Wasser- und Fäkalientanks sind zu leeren;

Trinkwassersysteme sind mit Glycerin zu spülen, damit Pumpen und Leitungen nicht einfrieren;

Batterien sind auszubauen;

Lebensmittel und Getränke sind zu entfernen;

Gasflaschen sind vom System zu trennen und mittels Verschlusszapfen zu verschliessen.

Das Winterlager dauert, wenn nicht anders vereinbart, von Anfang Oktober bis Ende April. Die Preise sind Fixpreise ohne Rabatt bei kürzerer Einlagerung. Sommer- und Winterlager sind jeweils im Voraus zahlbar.

Die Boote werden so gelagert, dass „Wunschterminen“ nach Möglichkeit entsprochen werden kann; Garantien können jedoch keine abgegeben werden. Entstehen Mehrarbeiten für die Werft infolge eines geänderten Terminwunschs des Kunden betreffend Ein- oder Auslagerung, werden diese mit dem üblichen Stundenansatz verrechnet.

Der Zugang zu den Booten ist durch die enge Lagerung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Arbeiten an den Booten sind grundsätzlich nicht möglich bzw. müssen zwingend im Voraus abgesprochen werden.

Die Lagerung kundeneigener Trailer während der Sommermonate im Lager der Werft ist möglich. Da die Trailer in solchen Fällen gestapelt werden, sind sie nicht ohne Weiteres jederzeit verfügbar.

10. Garantie / Gewährleistung

Die Werft leistet für die Dauer von 60 Tagen nach Ablieferung Gewähr für die fachgemässe und sorgfältige Ausführung der von ihr vorgenommenen Arbeiten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Gewährleistung für vom Kunden oder Dritten gelieferte Bestandteile entspricht der von diesen gewährten Garantie. Für Reparaturen verwendet die Werft Material von guter

Qualität. Wünscht der Kunde die Verwendung von Original-Material und –Ersatzteilen, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren.

Erweisen sich das Boot oder Teile desselben nach Ausführung von Arbeiten durch die Werft als schadhaft und sind diese Mängel nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder auf fehlerhaftes, von der Werft geliefertes Material zurückzuführen, so wird die Werft diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Instandstellung oder Auswechseln von schadhaften Teilen beseitigen. Voraussetzung ist, dass der Werft diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich, längstens aber innert 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich und detailliert angezeigt werden.

Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt die Werft die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprünglichen Arbeiten, allerdings nur bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Der Gewährleistungsanspruch des Kunden wird auf die Nachbesserung eingeschränkt. Das Wahlrecht des Kunden, nicht aber der Werft, auf Wandelung oder Minderung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Garantie betrifft immer nur die Reparatur oder den Ersatz des schadhaften oder defekten Teils selber; nicht von der Garantie erfasst, wenn nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die für Aus- respektive Einbau notwendige Arbeitszeit.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht sofort geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder sofern der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Werft Arbeiten am Boot ausführen. Sämtliche Nachbesserungs- oder Garantiarbeiten erfolgen durch die Werft selber oder durch von dieser beauftragte Unternehmer.

11. Haftung

Die Werft bedingt jegliche Haftung im gesetzlich zulässigen Rahmen weg.

Der Kunde hat für Schäden einzustehen, die durch ihn selber oder sein Personal oder durch von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden.

Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder von indirekten Schäden sowie Mangel-Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Werden auf Wunsch des Kunden Arbeiten ausgeführt, welche nicht den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere der Strassen- und Schifffahrtsgesetzgebung, entsprechen, erfolgt dies auf eigene Gefahr des Kunden. Die Werft lehnt jede Haftung ab.

12. Gefahrtragung

Der Kunde trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes des Bootes während der Ausführung der Arbeiten sowie während des Transportes oder der Lagerung des Bootes, sei es in der Werft oder im Lager. Die Versicherung von Boot und Material gegen Schäden jeder Art ist Sache des Kunden.

13. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten sie als solche trotzdem weiter. Sie sind in einem solchen Fall so anzupassen, auszulegen und anzuwenden, dass der mit dem nichtigen oder rechtsunwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit als rechtlich zulässig erreicht wird.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB sowie alle darauf beruhenden Verträge mit der Werft unterstehen Schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Wynau zuständig, soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorschreibt.